

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 10. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2022)

zum Thema:

Härtefallfonds gegen Energieschulden

und **Antwort** vom 29. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
III A Just EH 1

Frau Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/14340**
vom **10. Dezember 2022**
über **Härtefallfonds gegen Energieschulden**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie weit ist die Vorbereitung für den pünktlichen Beginn des Härtefallfonds gegen Energieschulden zum 1.1.2023?

Zu 1.:

Die Vorbereitungen für Umsetzung des Senatsbeschlusses zum Härtefallfonds Energieschulden vom 25. Oktober 2022 stehen kurz vor dem Abschluss. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat noch im November 2022 eigens hierfür eine Projektgruppe etabliert. Anfang Dezember wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Bewilligungsstelle beauftragt. Die entsprechende Richtlinie zur Ausreichung der Leistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Berlin wurde mit Datum vom 22. Dezember 2022 vom Senat gebilligt. Die Investitionsbank Berlin wurde mit der Auszahlung der Leistungen aus dem Härtefallfonds beauftragt. Die online Antragsstrecke mit Hilfe des Basisdienstes digitaler Antrag wurde in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erstellt, abgenommen und befindet sich im Produktivtest. Der Senat hat darüber hinaus begonnen Anlauf- und Beratungsstellen im

Land über die Antragstellung und Kriterien zu informieren und zum Umgang mit der Antragstrecke zu schulen. Zunächst wurden die Einrichtungen der LIGA der Wohlfahrtsverbände, die Beratenden Stellen der Verbraucherzentrale Berlin, Einrichtungen des Verbands der öffentlichen Bibliotheken Berlins und die Jobcenter in Berlin informiert. Schulungstermine für die beratende Fachöffentlichkeit sind weiter bis in das Jahr 2023 hinein geplant. Gegenwärtig befindet sich auch das Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in Umsetzung. Ein Informationsflyer wird in ausreichender Auflage ab Anfang Januar zur Auslage in betreffenden öffentlichen Stellen, sowie den Einrichtungen des Netzwerks der Wärme zur Verfügung stehen. Ab dem 9 Januar 2023 können Anträge an den Härtefallfonds Energieschulden gestellt werden.

2. Wurde bereits ein privater Betreiber beauftragt, der die Anträge gegenlesen und bewerten soll im Auftrag der Senatsverwaltung für Soziales?

a) Wenn ja, zu welchen Konditionen und Bedingungen?

b) Wenn nein, warum nicht und wer soll das stattdessen in welchem Umfang machen?

Zu 2. a) und b):

Es wird keine private Dienstleistung für die operative Antragsbearbeitung beauftragt. Eine Prüfung hat ergeben, dass die wirtschaftlichste Variante die operative Antragsbearbeitung ebenso wie die Bewilligung in öffentlicher Verantwortung zu organisieren. Hierzu wird für das Jahr 2023 befristet Personal akquiriert. Die Bewilligungsstelle wird durch das LAGeSo in einer eigenen Organisationseinheit umgesetzt. Die Bewilligungsstelle wird die Anträge entgegennehmen, prüfen und bescheiden, sowie zur Auszahlung an die IBB weiterleiten. Die Bewilligungsstelle wird eine Organisationseinheit aus zehn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und einer Leitung bilden. Darüber hinaus wird das LAGeSo mit zwei Vollzeitäquivalenten im Bereich Revision unterstützt.

3. Welche Öffentlichkeitsarbeit ist geplant, um den Härtefallfonds bei den Berliner*innen bekannt zu machen zum 1.1.?

a) Wo soll digital über den Härtefallfonds informiert werden?

Zu 3. a):

Der Senat von Berlin informiert über das zentrale Portal der Senatskanzlei¹ über den Härtefallfonds. Darüber hinaus ist auch geplant auf den entsprechenden Informationsseiten der Grundversorgungsunternehmen auf die Möglichkeit des Härtefallfonds Energieschulden hinzuweisen.

Zudem wurden bzw. werden die verschiedenen Stellen über den Härtefallfonds schriftlich informiert. Ab Januar soll auch ein Flyer zur Verfügung stellen. Weiterhin plant den SenIAS über Presse und social media Arbeit eine möglichst breite Öffentlichkeit zu informieren.

b) Wo soll analog über den Härtefallfonds informiert werden?

Zu 3. b):

Die o.g. Informationsangebote sollen ab Anfang des Jahres 2023 in Bibliotheken, bei sozialen Einrichtungen, Stadtteilzentren, Einrichtungen für Senior*innen, den verschiedenen Beratungsstellen im Bereich (Energie-)schulden und Verbraucherschutz, bei den Mieter*innenberatungen, den Sozialämtern, Jobcentern und anderen ausgelegt werden.

c) Gibt es Absprachen mit den Energieversorgern, dass diese Kund*innen automatisch über den Härtefallfonds mit den Energierechnungen informieren und nicht nur auf Nachfrage und wenn nein, warum nicht?

Zu 3. c):

Es gibt Absprachen, die Kund*innen direkt durch die Energieversorger zu informieren, die bereits jetzt mit den entsprechenden Schreiben auf Informationsangebote im Netz hinweisen.

d) Wo wird es Informationen zum Härtefallfonds für die Berliner*innen geben, die nicht in eine soziale Einrichtung gehen?

Zu 3. d):

Ich erlaube mich auf die Antworten zu 3. a), b) und c) zu verweisen. Darüber hinaus wird der Senat die Öffentlichkeitsarbeit durch Hinweise für Presse und soziale Medien anreichern.

¹ <https://www.berlin.de/energie/hilfen/#haertefallfonds>

e) Gedenkt der Senat für die Infokampagne eine Werbefirma zu beauftragen?

Zu 3. e):

Es ist derzeit nicht geplant eine Werbefirma für eine Informationskampagne zum Härtefallfonds Energieschulden zu beauftragen.

4. Welche Bearbeitungsfristen sind beim Härtefallfonds zwischen dem Senat und der antragsbearbeitenden Stelle vertraglich festgelegt, damit Anträge in kurzer Zeit bearbeitet werden?

Zu 4.:

Es wurden durch den Senat keine Bearbeitungsfristen beim Härtefallfonds Energieschulden vertraglich festgelegt. Die Bewilligungsstelle wird Anträge so bearbeiten, dass eine Energiesperre verhindert werden kann, so dem nicht unbeeinflussbare Umstände entgegenstehen.

5. Wie werden Antragsstellende informiert, deren Anträge abgelehnt werden, wo sie alternative Hilfen bekommen können?

Zu 5.:

Antragsstellenden werden über die hierfür angegebene E-Mail-Adresse informiert. Die Ablehnungsschreiben enthalten Informationen auf entsprechende Beratungsangebote.

6. Die digitale Nutzung der Plattform für den Härtefallfonds ist nicht für alle Berliner*innen zugänglich. Insbesondere arme Menschen ohne Internet und Senior*innen, die nicht digitalaffin sind, werden hier Probleme bekommen. Wie wird sichergestellt, dass diese Menschen den Härtefallfonds ohne persönlichen digitalen Zugang auch nutzen können und wie werden diese hierüber von wem informiert?

Zu 6.:

Eine Alternative zu einer digitalen Antragsstrecke wäre ein analoges Antragsverfahren mit wohnortnahen bekannten Anlaufstellen z.B. über Sozialämter. Doch genau diese klagen sehr nachdrücklich über Überlastung. Da bei einer angedrohten Energiesperre zeitnah reagiert werden muss, wurde vom Senat ein Antragsverfahren angestrebt, bei dem keine Wartezeiten für Termine zu befürchten sind. Im Wissen um die Barrieren, die für einige Menschen mit digitalen Verfahren verbunden sind, wurden bereits flankierende Maßnahmen in die Wege geleitet. So wurde Berater:innen der Liga bereits vor

Weihnachten eine digitale Schulung angeboten, damit deren Beratungsstellen, Hilfestellung geben können.

Hinzu kommt: Für Berlinerinnen und Berliner, die keinen eigenen Zugang zum Internet oder Probleme im Umgang mit digitalen Dienstleistungen haben, gibt es generell die Möglichkeit sich bei den Berliner öffentlichen Bibliotheken Hilfe zu suchen. Hierzu hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bereits Kontakt mit dem VÖBB aufgenommen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken werden ebenfalls Schulungen angeboten. Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin erarbeitet derzeit eine Handreichung im Umgang mit Hilfeersuchen zum Härtefallfonds.

- a) Kann dies nicht in Absprache mit den Energieversorgern in deren Kund*innenzentren erfolgen, wo diese dann für die Personen den Antrag ausfüllen und gab es hierzu schon Gespräche?

Zu 6. a):

Die Energieversorgungsunternehmen werden in die Informationskampagne zum Härtefallfonds eingebunden und beraten dementsprechend. Inwieweit die Möglichkeit besteht Kapazitäten für die Hilfe zur Antragsstellung bereitzustellen ist nicht geprüft worden.

7. Inwiefern gibt es Absprachen mit den Energieversorgern, dass, wenn Kund*innen nachweisen können, dass, wenn sie einen Antrag beim Härtefallfonds auf Übernahme der Energieschulden gestellt haben, die Energieversorger aus Kulanz die angekündigte Sperre nicht vollziehen, da durch die Sperrung als auch durch die Wiederinbetriebnahme Kosten für die Menschen entstehen?

Zu 7.:

Diese Information wird sowohl durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales generell als auch nach Bewilligung durch die Bewilligungsstelle an die Energieversorgungsunternehmen kommuniziert. Die Antragsstellenden erhalten mit der Bestätigung ihres Antrags den Hinweis, dass dieser auch dem Energieversorgungsunternehmen vorgelegt werden kann um eine Sperre zumindest aufzuschieben, solange der Antrag bearbeitet wird.

8. Inwiefern ist die Förderrichtlinie für den Härtefallfonds fertig gestellt bzw. wann soll diese veröffentlicht werden?

Zu 8.:

Die Richtlinie des Härtefallfonds Energieschulden ist von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet und wurde durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales veröffentlicht.²

a) Was ist der Inhalt der Förderrichtlinie?

Zu 8. a): Die Richtlinie regelt die Leistungsgewährung durch den Härtefallfonds Energieschulden nach § 53 Landeshaushaltsordnung Berlin. Der genaue Inhalt kann online unter dem angegebenen Link eingesehen werden.

b) Werden auch Mahnkosten der Energieversorger durch den Härtefallfonds übernommen?

Zu 8. b):

Der Härtefallfonds leistet genau so viel wie zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energiesperre notwendig ist. Üblicherweise ist hierfür der vollständige Ausgleich der Forderungen Voraussetzung.

c) Kann man als SGB II/XII/ Wohngeld Bezieher laufende Ratenzahlungsvereinbarungen an den Energieversorger zur Abwendung von Energiesperren durch einen Antrag beim Härtefallfonds ablösen?

Leistungen des SGB II, SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes sind vorrangig zu nutzen. Eine Ablösung dieser Leistungen durch den Härtefallfonds ist nicht möglich. Ausgenommen sind Übernahmen von Schulden, die ausschließlich in Form von Darlehen erfolgen, weil sie eine erneute Verschuldung der Betroffenen zur Folge hätten.

d) Kann man Anträge für den Härtefallfonds stellen für aufgelaufene Energieschulden, die mehr als ein Jahr alt sind oder müssen diese aktuell sein?

Zu 8. d):

Leistungen aus dem Härtefallfonds kann nur beantragen, wer im Jahr 2023 eine Sperrandrohung oder Sperre erhält. Die bis dahin aufgelaufenen Forderungen werden bei

² https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/richtlinie_hf_energieschulden.pdf

Bewilligung insoweit übernommen, wie sie die Sperre abwenden oder beenden. Fälle in denen Schulden aus Jahren vor 2022 aufgelaufen sind werden durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall besonders geprüft und im Ermessen bewilligt, soweit die Antragsstellenden plausibel machen können, dass die Schulden unverschuldet entstanden sind.

- e) Wie verfährt der Härtefallfonds bei Soloselbstständigen mit Energieschulden, die von zu Hause ausarbeiten und sowohl Privat- als auch Geschäftsadresse identisch ist?

Zu 8. e):

Der Härtefallfonds Energieschulden leistet für Privatpersonen mit Wohnsitz in Berlin an ihrem Wohnsitz ungeachtet ihres Berufs.

Zu 9. Wie wird im Härtefallfonds sichergestellt, dass Personen aus demselben Haushalt keine doppelten Anträge mit zwei verschiedenen Namen auf Übernahme der Energieschulden aus dem Härtefallfonds stellen und auch sonstiger Missbrauch ausgeschlossen wird?

Der Härtefallfonds Energieschulden leistet einmalig pro Versorgungsstelle bzw. Zählernummer auf Antrag der Person, die den entsprechenden Energieversorgungsvertrag abgeschlossen hat. Die Leistung wird direkt an das Energieversorgungsunternehmen ausgezahlt.

Berlin, den 29. Dezember 2022

In Vertretung

Alexander Fischer
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales